

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 4. Mai 2018

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

16. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 18



**Frühling
am Adolf-Mann-Platz**

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 12.04.2018.....Seite 2

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung – Festsetzung der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ für das Kalenderjahr 2018 für die Stadt Zehdenick.....Seite 2
- Bekanntmachung – Öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023.....Seite 3
- Information – Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2018Seite 4

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

In der Sitzung des Hauptausschusses am 12.04.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 019/18

Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt

die Bewilligung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Energiequelle GmbH & Co. Windpark Falkenthal KG zu Lasten der städtischen Flurstücke

- Gemarkung Krewelin Flur 1, Flurstücke 185 und 167/2
- Gemarkung Zehdenick Flur 23, Flurstücke 76, 172, 171

- Gemarkung Zehdenick Flur 24, Flurstück 65
- Gemarkung Zehdenick Flur 25, Flurstück 10
- Gemarkung Zehdenick Flur 26, Flurstücke 159 und 47
- Gemarkung Zehdenick Flur 30, Flurstücke 115/3 und 29/3

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

II. Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Umlage zur Deckung der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Wasser- und Bodenverband Uckermark Havel“ und „Wasser- und Bodenverband Schnelle Havel“ für das Kalenderjahr 2018 für die Stadt Zehdenick

1. Umlagefestsetzung

Für diejenigen Umlagepflichtigen, die für das Kalenderjahr 2018 die gleiche Umlage wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund des § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Umlage für das Kalenderjahr 2018 in der selben Höhe wie für das Jahr 2017 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Umlagepflichtigen treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Umlagebescheid zugegangen.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Umlagepflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Umlagebescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Umlagepflichtigen werden gebeten, die Umlage für das Kalenderjahr 2018 zum 01.09.2018 mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Umlagebescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntgabe ergeben, auf eines der beiden hier angegebenen Konten unter Angabe des Kassenzzeichens zu überweisen oder einzuzahlen.

Commerzbank AG	Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC: DRES DEFF 160	BIC: WELA DED1 PMB
IBAN: DE78 1608 0000 0449 5226 00	IBAN: DE30 1605 0000 3755 0160 00

Soweit eine Abbuchungsermächtigung erteilt ist, werden die Steuern zu den angegebenen Fälligkeiten vom Konto des Umlagepflichtigen abgebucht.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Diese öffentliche Umlagefestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Zehdenick
Sachbereich Steuern
Falkenthaler Chaussee 1

16792 Zehdenick

einzu legen.

Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zehdenick, den 13.04.2018

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Zehdenick über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Zehdenick für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2023 für die Strafabteilungen des Amtsgerichts Zehdenick und die Strafkammern des Landgerichts Neuruppin.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick hat in der Sitzung am 03.05.2018 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Neuruppin und das Amtsgericht Zehdenick gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

vom 08.05.2018 bis 15.05.2018

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach den §§ 32 bis 34 GVG (s. Anhang zu dieser Bekanntmachung) nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Zehdenick, den 04.05.2018

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Anhang der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit 2019 bis 2023

§ 32 GVG

Unfähigkeit zum Schöffenamtsamt

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

§ 33 GVG

Nicht zu berufende Personen

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

Weitere nicht zu berufende Personen

- (1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
 1. der Bundespräsident
 2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
 3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
 4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
 5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
 6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.
- (2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick
und ihrer Ausschüsse im 3. Sitzungszyklus 2018**

22.05.2018 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

23.05.2018 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

24.05.2018 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

14.06.2018 – Hauptausschuss

05.07.2018 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt